

Corona-Schutzkonzept der Global Music Academy GmbH

Stand 15.11.2021

In Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin, zuletzt geändert am 10.11.2021 sowie des Hygienerahmenkonzepts der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vom 20.08.2021 und des Hygienerahmenkonzepts für Fitness- und Tanzstudios, Krafträume und ähnliche innenliegende Sporträumlichkeiten vom 14.07.2021 definiert dieses Schutzkonzept die Hygiene- und Infektionsschutzstandards für den Lehrbetrieb in Präsenz.

- **Musikunterricht** (Einzel- und Gruppenunterricht) darf in geschlossenen Räumen stattfinden, sofern die Anzahl von Teilnehmenden darauf begrenzt wird, dass jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet wird.
- **Gesangsunterricht** (Einzel- und Gruppenunterricht) ist in geschlossenen Räumen gestattet, sofern die Anzahl von Teilnehmenden darauf begrenzt wird, dass jederzeit ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen gewährleistet wird.
- **Tanzunterricht** darf in geschlossenen Räumen nur unter der **Beachtung der 2G-Regelung** stattfinden.

1. Abstandsregeln

1.1 In allen Räumlichkeiten muss jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

1.2 Bei Gesang und Blasinstrumenten muss ein Mindestabstand von 2,0 Metern gewährleistet werden.

1.3 Gruppenunterricht sowie Unterricht mit Gesang und Bläsern sind nur in ausreichend großen Räumen zulässig, in denen Lehrkräfte und Teilnehmende ausreichend Abstand halten können.

1.4 Auch im Freien ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern (bzw. 2,0 Metern bei Gesang) einzuhalten.

2. Maskenpflicht

2.1 Beim Betreten der allgemein zugänglichen Teile des Gebäudes (Flur, Wartebereiche und Toiletten) sowie aller Unterrichtsräume ist eine FFP-2-Maske zu tragen.

2.2 Für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist eine medizinische Maske erforderlich.

2.3 Sofern die notwendigen Abstandsregeln vollständig eingehalten werden können, dürfen die Masken während des Unterrichts aus künstlerischen und didaktischen Gründen abgelegt werden. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske besteht nicht, soweit sich die Teilnehmenden an dem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt ist.

3. 3G-Regel für die Teilnahme am Musik-Unterricht in geschlossenen Räumen

3.1 An den Unterrichtsangeboten teilnehmen dürfen nur:

- Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind (=3G-Regel);
- Schüler/innen sind, die Schulen im Sinne des Berliner Schulgesetzes und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges besuchen.

3.2 Die 3G-Regel gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Bei Tanz- und Bewegungsangeboten besteht die Testpflicht nicht für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren, wenn die Aktivität in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird.

3.3 Der Nachweis eines aktuellen negativen Testergebnisses muss vor Unterrichtsbeginn durch die Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung erfolgen: entweder eines Antigen-Tests (innerhalb der letzten 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden). Erfolgt die Teilnahme an Unterrichtsangeboten mehr als zweimal die Woche, sind lediglich zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen. Die Testpflicht entfällt für geimpfte und genesene Personen laut den Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin.

3.4 Lehrkräfte müssen zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nachweisen. Erfolgt die Tätigkeit nur an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negativer Test zum Tag der Tätigkeit nachzuweisen. Die Testpflicht entfällt für geimpfte und genesene Lehrkräfte laut den Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin.

3.5. Mitarbeitenden haben zweimal wöchentlich Anspruch auf eine kostenlose Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests.

4. 2G-Regel für die Teilnahme am Tanz-Unterricht in geschlossenen Räumen

4.1 An den Tanzunterrichtsangeboten teilnehmen dürfen nur:

- Personen, die geimpft oder genesen sind (=2G-Regel);
- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diese müssen negativ getestet sein.
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (ärztliche Bescheinigung); diese müssen negativ getestet sein.
- Schüler/innen sind, die Schulen im Sinne des Berliner Schulgesetzes und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges besuchen.

4.2. Die 2G-Regel gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Bei Tanz- und Bewegungsangeboten besteht die Testpflicht nicht für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren, wenn die Aktivität in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird.

4.3 Bei Personen, die Testung nachweisen müssen gilt hierfür 3.3

4.4 Lehrkräfte und Mitarbeiter, die mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbarem Kontakt kommt, dürfen nur aus Personen im Sinne der 2G-Regel (geimpft, genesen) bestehen oder müssen an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung nachweisen.

4.5 Die Unterschreitung des Mindestabstands ist unter 2G-Bedingungen zulässig.

5. Anwesenheitsdokumentation

5.1 Zur Kontaktnachverfolgung muss nach §5 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin für alle Besucher*innen eine Anwesenheitsdokumentation erstellt werden. Die Anwesenheitslisten müssen folgende Angaben enthalten:

- Teilnehmende von Kursen mit laufendem Vertrag: Vor- und Familienname, Anwesenheitszeit sowie gegebenenfalls Angaben zum Test-Nachweis (Art des Tests, Datum der Bescheinigung).
- Alle weiteren Besucher (einschließlich Probestunden): Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail, Telefonnummer, Anwesenheitszeit sowie gegebenenfalls Angaben zum Test-Nachweis (Art des Tests, Datum der Bescheinigung).

5.2 Die Listen sind durch die Lehrkraft zu führen. Formulare sind im Büro erhältlich.

5.3 Die Daten werden für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

6. Zutrittsregeln

6.1 Während des Unterrichts dürfen sich nur die Lehrkraft und die Schüler/innen (und ggf. eine notwendige Begleitperson) zur gleichen Zeit im Raum aufhalten.

6.2 Beim Gruppenunterricht ist von allen Lehrkräften und Schüler/innen strikt darauf zu achten, dass beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums die Abstandsregeln eingehalten werden.

6.3 Zwischen Unterrichtsterminen sind Pausenzeiten (mindestens 15 Minuten) einzuhalten, um die erforderlichen Abstandsregeln einzuhalten und Kontakte zu minimieren.

6.4 Die Toilettenräume sind ausschließlich einzeln zu betreten.

6.5 Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an SARS-CoV-2-Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, haben keinen Zutritt.

7. Hygieneregeln

7.1 Der Zutritt zu den Unterrichtsräumen ist nur zulässig unter Beachtung der Anweisungen zur Händehygiene sowie zur Nies- und Hustenetikette (kein Händegeben; regelmäßiges Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern; nicht mit den Händen ins Gesicht fassen; nicht in den Raum und nicht in die Hand husten bzw. nießen, sondern in die Ellenbeuge).

7.2 Alle Personen müssen beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume ihre Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel befindet sich in fest montierten Spendern (an Ein- und Ausgängen sowie Toiletten).

7.3 Türklinken, Notenständer und sonstige häufig benutzte Gegenstände werden nach jeder Benutzung bzw. nach jedem Unterricht von der Lehrkraft, die zuletzt Unterricht gegeben hat, desinfiziert.

7.4 Nach jeder Unterrichtseinheit muss die Lehrkraft, die zuletzt Unterricht erteilt hat, den jeweiligen Unterrichtsraum ausgiebig lüften (mindestens 15 Minuten).

8. Benutzung der Instrumente

8.1 Die zeitgleiche gemeinsame Benutzung von Instrumenten oder Gegenständen ist zu vermeiden.

8.2 Die gemeinsame Nutzung oder Weitergabe von Blasinstrumenten ist nicht gestattet.

8.3 Beim Klavierunterricht ist der erforderliche Mindestabstand einzuhalten. Vor Spielbeginn ist auf Händehygiene zu achten.

9. Zusätzliche Maßnahmen

9.1 In den Räumen sind Hinweisschilder zu den Hygienevorschriften und Distanzregeln angebracht.

9.2 Die Toilettenräume sind mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern ausgestattet.

9.3 Die Reinigung in stark frequentierten Bereichen wird verstärkt, insbesondere in den Sanitärräumen.

10. Veranstaltungen

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur unter der 2G-Bedingung stattfinden. Personen, die bei Veranstaltungen künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, müssen nicht zum Personenkreis (2G) gehören, wenn sie eine negative Testung nachweisen.

11. Belehrung

Alle Lehrkräfte sind über das Schutzkonzept zu belehren und müssen die Kenntnisnahme mit Unterschrift bestätigen.

Datum, Unterschrift _____